

gestellt: Soll ein Satz von 8 Groschen für den Kopf als Uversionalsumme angenommen werden? Diese Frage wird einhellig bejaht.

Referent v. Carlowitz: Die 7. Frage lautet: Soll Berechtigten, die sich hierbei nicht beruhigen wollen, noch ein anderes Mittel, ihren Schaden zu quantifizieren, nachgelassen bleiben? Zur Erläuterung habe ich nur hinzuzufügen, daß der 7. Punct ganz im Allgemeinen die Anwendbarkeit auch noch eines andern Mittels vorschlägt. Ich habe zu überlassen, ob hier schon auf die Modalität jenes Mittels einzugehen sein dürfte, indem die spätern Puncte 8., 9., 10. diese Modalität festzusetzen bestimmt sind.

Präsident: Tritt die Kammer dem bei, was die Deputation unter Punct 7. aufgestellt hat? Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Carlowitz: Bei der 8. Frage, welche also lautet: Soll dieses Mittel das in Vorschlag gebrachte, in der Hauptsache auf dem Nachweise einer durchschnittlichen Debitsberechnung beruhende, sein? muß ich allerdings zurückführen auf denjenigen Theil des Deputations-Berichts, der diesem Fragepunct angehört. Es ist dieser enthalten unter den Puncten b. c. d. e. f. g., indem die Puncte a. b. und h. den spätern Fragepuncten angehören. Es kommt also die Frage der Deputation darauf hinaus, daß man den Nachweis finden möchte in der Vergleichung des Absatzes von Bier in den 5 Jahren vor dem Gesetze und des Absatzes von Bier in den nächsten 5 Jahren nach Erlassung des Gesetzes. Der Ausfall zwischen beiden Sätzen würde die Entschädigung begründen.

Vizepräsident D. Deutrich: Bei diesem Puncte würde ich mir eine Anfrage erlauben. Die Deputation ist mit großer Umsicht verfahren, um alle Fälle aufzustellen, in welchen dieser Nachweis gegeben werden soll. Es ist aber bei den Erörterungen, die in frühern Zeiten, namentlich im Jahre 1824, stattgefunden haben, allerdings vorgekommen, daß die Berechtigung der Landbrauereien und das Bierverlagsrecht über die Dorfschaften und Distrikte mitunter gegen einen Kanon oder gegen eine gewisse Uebernahme von Leistungen abgelöst oder nicht weiter ausgeübt worden ist. Ein ähnlicher Fall ist auch in Städten vorgekommen, wo ein Kanon oder eine solche Leistung besteht. Es würde nun hier in so einem Falle nicht möglich sein, durch eine Debitsberechnung den Verlust nachzuweisen. Ich glaube, daß in dem Falle, wo gewisse Leistungen übernommen worden sind, diese Leistungen nach einem gewissen Geldanschlage berechnet und ein durchschnittlicher Betrag derselben als Entschädigung gewährt werden müßte. Es hat die Deputation bereits früher darauf hingewiesen, und ich halte es daher für nothwendig, daß man hier bei diesem Puncte noch einen Zusatz anfüge, und ich würde da-

her mir den Vorschlag machen, daß man noch hinzusetze: „oder im Fall, daß der Bierzwang gegen einen Kanon oder sonstige Abgaben oder Leistungen nicht mehr ausgeübt worden, der Nachweis des durchschnittlichen jährlichen Verlustes.“

Prinz Johann: Es ist die hier angeregte Frage gewiß eine der schwierigsten. Wir glaubten sie getroffen zu haben durch den unter d. aufgestellten Satz, wo es ausdrücklich heißt: „So wie den Ersatz des etwa sonst sich ergebenden erweislichen Schadens.“ Ich gestehe, daß ich es nicht für rathsam halte, hier einen bestimmten Antrag zu stellen, sondern es für zweckmäßiger erachte, diesen Gegenstand dem künftigen Gesetze vorzubehalten. Ein Fall, der häufig vorgekommen ist, daß der Bierzwang in den Städten gegen eine angemessene Abgabe aufgegeben worden ist, dürfte hier zu berücksichtigen sein; für diese Abgabe die Städte aber noch vollständig entschädigen zu wollen, würde die Staatskassen ungemein belasten; ich glaube, es dürfte dies nicht einmal unter allen Bedingungen angemessen sein: eine solche Abgabe von eingehendem Biere kann entweder den Einführenden treffen oder den Consumenten und die Staatcommun selbst. In den meisten Fällen wird sie von den Consumenten erhoben. In diesem Falle Jenem noch eine Entschädigung zu gewähren, scheint mir weder nothwendig noch billig zu sein; wenn die Stadtcommun ja sollte Verlust erleiden, so würde sie diesen gegen sich selbst erleiden; es ist eine Consumtionsabgabe, die sie von ihren eignen Einwohnern erhebt. Ich glaube, diesen vollen Satz als Entschädigung hinzustellen, dürfte wohl kaum für rathsam erachtet werden; vielmehr glaube ich, daß diese Frage dem künftigen Gesetze anheim zu geben sein möchte. Uebrigens scheint mir diese Sache von der Deputation genügend angeregt worden zu sein.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß in diesen Fragen das Gutachten der Deputation zusammengefaßt ist. Es sind also gewissermaßen die Resultate der vorherigen Bemerkungen; eben deshalb schien mir es aber nothwendig zu sein, diesen Fall hier nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehn. Ich bemerke, daß bei den Landbrauereien, wo ein solcher Kanon oder eine Leistung übernommen worden ist, sonst eine Entschädigung ganz ausfallen könnte. Ich muß das der geehrten Kammer anheim stellen und kann das Bedenken nicht unterdrücken, daß in den Fällen, die von Sr. Königl. Hoheit angegeben worden sind, der Brauurbat in den Städten, welcher dadurch zugleich mit geschützt wurde, ganz untergehen müßte, wenn sonach der Bierzwang ohne Entschädigung aufgehoben werden sollte; denn dann würden die Brauereien in den Städten nicht im Stande sein, Concurrenz zu halten.

Präsident stellt nun die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Vizepräsidenten D. Deutrich (s. denselben oben). Er wird ausreichend unterstützt.

(Beschluß folgt.)